

HVBG-Info 02/1986 vom 23.01.1986, S. 0126 - 0131, DOK 471.2/017-SG

Zur Auslegung des Begriffs "ein nach § 595 waisenrentenberechtigtes Kind" im Sinne des § 590 Abs. 2 Satz 1 RVO - nicht rechtskräftiges Urteil des SG Hamburg vom 24.07.1985 - 24 U 73/84

Zur Auslegung des Begriffs "ein nach § 595 waisenrentenberechtigtes Kind" im Sinne des § 590 Abs. 2 Satz 1 RVO;

hier: Urteil des SG Hamburg vom 24.07.1985 - 24 U 73/84 - (Sprungrevision ist beim BSG unter Az.: - 2 RU 64/85 - anhängig)

Im Rundschreiben VB 91/85, Seite 10 der Anlage, ist zur Auslegung des Begriffs "ein nach § 595 waisenrentenberechtigtes Kind" im Sinne des § 590 Abs. 2 Satz 1 RVO folgendes ausgeführt: "Für die Berechnung der Höhe der sogenannten großen Witwen-/Witwerrente nach § 590 Abs. 2 RVO verbleibt es jedoch bei der Auslegung i.S. des rechtskräftigen Urteils des LSG Berlin vom 07.06.1984 - L 3 U 7/34 - in HV-INFO 13/1984, S. 88; das heißt, es muß sich insoweit um ein nach § 595 RVO waisenrentenberechtigtes Kind (des durch Arbeitsunfall Verstorbenen) handeln." In Übereinstimmung mit der Literatur (vgl. LAUTERBACH/WATERMANN, Anmerkung 11 zu § 590 RVO, S. 533 und BEREITER-HAHN/SCHIEKE/ MEHRTENS, Anmerkung 4.1 zu § 590 RVO) sollte von der Erziehung eines waisenrentenberechtigten Kindes i.S. des § 590 Abs. 2 Satz 1 RVO auch dann ausgegangen werden, wenn der Waisenrentenanspruch auf einem anderen als dem den Witwen-/Witwerrentenanspruch auslösenden ARBEITSUNFALL beruht (vgl. auch VB 170/63). Das SG Hamburg hat mit Urteil vom 24.07.1985 - 24 U 73/84 - in Abweichung von dem rechtskräftigen Urteil des LSG Berlin vom 07.06.1984 -L 3 U 7/84 - (vgl. HV-INFO 13/1984, S. 88) entschieden, daß die erhöhte Witwenrente (2/5 des JAV) gemäß § 590 Abs. 2 Satz 1 RVO auch dann zu gewähren ist, wenn die Witwe Kinder erzieht, die aus einer bestehenden nichtehelichen Verbindung hervorgegangen sind. Das SG nimmt in seiner Begründung u.a. auf die zur Rentenversicherung ergangenen BSG-Urteile vom 13.04.1983 - 4 RJ 53/82 - und - 4 RJ 43/82 - (vgl. VB 66/83) Bezug. Die mit der Sache befaßte BG hat gegen das Urteil des SG Hamburg Sprungrevision unter Aktenzeichen - 2 RU 64/85 eingelegt. Vom Ausgang des Verfahrens wird berichtet werden.